

Gesetzesentwurf

der Fraktionen SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgrund der Entwicklungen der pandemischen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus sind die epidemiologisch und infektiologisch notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere das Einhalten eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,50 Metern, unverändert zu wahren.

Gleichwohl sind die Kammerorgane der sich aus dem Heilberufsgesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 5), BS 2122-1 (HeilBG), ergebenden Heilberufskammern von Gesetzes wegen an Amtszeiten von fünf Jahren gebunden. Diese Amtszeiten können um maximal drei Monate überschritten werden. Das Ende der Amtszeit einiger Kammerorgane fällt in eine Zeitspanne, in der die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl neuer Kammerorgane aufgrund der pandemischen Lage nicht sichergestellt werden kann.

Eine unveränderte Beibehaltung des Gesetzeswortlauts hätte zur Folge, dass die betroffenen Kammerorgane handlungsunfähig würden und die Selbstverwaltung der betroffenen Heilberufskammern gefährdet wäre.

B. Lösung

Eine Änderung des Gesetzeswortlauts des § 8 HeilBG, wonach Amtszeiten, die in den maßgeblichen Zeitraum fallen, von Gesetzes wegen bis 31. Dezember 2021 verlängert werden, würde dem Problem hinreichend entgegenwirken. Da die Gesetzesänderung konsequenterweise mit Ablauf des 31. Dezember 2021 keine Rechtswirkung mehr entwickelt, ist das Abfassen einer Regelung zum Außerkrafttreten der Gesetzesänderung entbehrlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Land entsteht durch die Gesetzesänderung kein finanzieller Mehraufwand.

**Landesgesetz
zur Änderung des Heilberufsgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Landesgesetz
Zur Änderung des Heilberufsgesetzes**

Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Läuft die Amtszeit bis einschließlich 30. April 2021 ab, wird ihre Dauer abweichend von Satz 1 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund der Entwicklungen der pandemischen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus sind die epidemiologisch und infektiologisch notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere das Einhalten eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,50 Metern, unverändert zu wahren.

Gleichwohl sind die Kammerorgane der sich aus dem Heilberufsgesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 5), BS 2122-1 (HeilBG), ergebenden Heilberufskammern von Gesetzes wegen an Amtszeiten von fünf Jahren gebunden. Diese Amtszeiten können um maximal drei Monate überschritten werden. Das Ende der Amtszeit einiger Kammerorgane fällt in eine Zeitspanne, in der die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl neuer Kammerorgane aufgrund der pandemischen Lage nicht sichergestellt werden kann.

Eine unveränderte Beibehaltung des Gesetzeswortlauts hätte zur Folge, dass die betroffenen Kammerorgane handlungsunfähig würden und die Selbstverwaltung der betroffenen Heilberufskammern gefährdet wäre.

Eine Änderung des Gesetzeswortlauts des § 8 HeilBG, wonach Amtszeiten, die in den maßgeblichen Zeitraum fallen, von Gesetzes wegen bis 31. Dezember 2021 verlängert werden, würde dem Problem hinreichend entgegenwirken. Da die Gesetzesänderung konsequenterweise mit Ablauf des 31. Dezember 2021 keine Rechtswirkung mehr entwickelt, ist das Abfassen einer Regelung zum Außerkrafttreten der Gesetzesänderung entbehrlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Artikel regelt eine Änderung des HeilBG. Sofern das Ende der Amtszeit von Kammerorganen – unabhängig davon, ob es sich um den Vorstand oder die Vertreterversammlung handelt – auf einen Zeitpunkt bis einschließlich 30. April 2021 fällt, so verlängert sich die Amtszeit des betroffenen Kammerorgans von Gesetzes wegen bis zum 31. Dezember 2021.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Eine Regelung zum Außerkrafttreten ist nicht erforderlich.

Für die Fraktion der SPD:

Für die Fraktion der FDP:

Für die Fraktion der CDU:

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: